

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 198-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.914

Eingereicht am: 20.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 24.11.2016

RRB-Nr.: 1406/2016 vom 14. Dezember 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Hilfspolizei darf nicht mit Waffen ausgerüstet werden

In der Sendung 10vor10 vom 6. September 2016 wurde erwähnt, dass der Kanton Luzern, der gerade durch ein harsches Sparprogramm geht, Polizeiassistentinnen und Polizeiassistenten mit Schusswaffen ausrüsten möchte. In der Sendung wurde weiter erwähnt, dass ähnliche Pläne zur «Aufwertung» der Polizeiassistentinnen und Polizeiassistenten neben anderen auch im Kanton Bern bestehen.

Die Polizeiassistentenausbildung dauert gerade einmal drei Monate, während in der Polizeiausbildung ein Jahr für den richtigen Umgang mit der Waffe vorgesehen ist.

Fachpersonen wie Max Hofmann, Generalsekretär des Schweizerischen Polizeibeamtenverbands, und Markus Mohler, ehemaliger Polizeikommandant, wehren sich richtigerweise gegen dieses «billigere Polizeimodell». Die Polizei ist die ausführende Institution des Gewaltmonopols, ist ausgerüstet mit der Schusswaffe und muss mit dieser vorsichtig, bewusst und gezielt vorgehen. Das ist eine anspruchsvolle Aufgabe.

Die oben erwähnte Information hat bei vielen Bernerinnen und Bernern Unsicherheiten ausgelöst, der Bedarf nach rascher Klärung ist daher gross. Uns sind bis jetzt keine Dementi von Seite der Berner Sicherheitsverantwortlichen betreffend der eingangs erwähnten Nachricht bekannt. Wir machen uns Sorgen, dass mit einer solchen substanziellen Änderung die bisherige gute Er-

fahrung mit dem Gewaltmonopol ausgehöhlt und Personal mit ungenügender Ausbildung mit Schusswaffen ausgerüstet wird. Zudem würde eine solche Änderung es auch erleichtern, entsprechende Polizeiaufgaben an Dritte zu übertragen. Wir stellen uns klar gegen eine solche Änderung und lehnen jede Massnahme, die in diese Richtung führt, ab.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Stimmt die Information der Nachrichtensendung 10vor10 vom 6. September, dass auch der Kanton Bern Pläne für die Bewaffnung von Hilfs- bzw. Assistenzpolizistinnen und Assistenzpolizisten hat, die eine Ausbildung von nur gerade drei Monaten haben?
2. Wenn ja: Wie kann der Regierungsrat verantworten, dass ungenügend ausgebildetes Personal mit Schusswaffen den Prinzipien der Polizei entsprechend umgehen kann?
3. Wenn ja: Wie ist das Konzept der Bewaffnung der Hilfspolizei?
4. Ist der bewaffnete Einsatz der Hilfspolizistinnen und Hilfspolizisten in der vorgesehenen Revision des kantonalen Polizeigesetzes berücksichtigt?
5. Was ist die Meinung des Polizeiverbands des Kantons Bern zur Bewaffnung der Assistenzpolizei?

Begründung der Dringlichkeit: Da die Revision des kantonalen Polizeigesetzes bald in die Vernehmlassung geschickt wird, ist es wichtig, dass die Bevölkerung, Interessengruppen und die politischen Parteien darüber informiert sind, ob eine Bewaffnung der Assistenzpolizei im Kanton Bern vorgesehen ist und ob dies in der Revision des Polizeigesetzes berücksichtigt wurde.

Antwort des Regierungsrates

Einleitende Worte

Das aktuelle Polizeigesetz (PolG) sowie das sich in Revision befindende neue kantonale Polizeigesetz stellen das Gewaltmonopol des Staates ins Zentrum und weichen dieses in keinsten Weise auf. So bestehen im Kanton Bern keine Pläne, nicht entsprechend ausgebildete Personen mit hoheitlichen Funktionen auszustatten und diesen gar eine Waffe auszuhändigen. Dies gilt verschärft für zivile Dritte, wie z.B. Mitarbeitende von Sicherheitsunternehmen, welche weder unter geltendem Recht noch nach dem neuen Polizeigesetz hoheitliche Kompetenzen zum Einsatz von Zwang jeglicher Art übertragen erhalten.

Die Kantonspolizei Bern unterscheidet bei ihren uniformierten Mitarbeitenden zwischen Polizeidienst und Dienst der Sicherheitsassistenten. Der Einsatz der Sicherheitsassistenten, sowohl im Bereich Botschaftsschutz als auch im Verkehrsdienst, erfordert eine fünfmonatige Ausbildung. Die Sicherheitsassistenten, welche mit Schusswaffen ausgestattet werden, die sogenannten Botschaftsschützer, werden während ihrer Ausbildung im gleichen Umfang an den Waffen ausgebildet wie die Aspirantinnen und Aspiranten für den Polizeidienst. Es gibt keine Pläne, diese Ausbildung zu kürzen. Der bewaffnete Dienst der Botschaftsschützer ist im Gesetz über die Kantonspolizei (KPG) vom 20. Juni 1996 unter Art. 8 Abs. 1 festgehalten. Im revidierten Polizeigesetz ist diese Praxis momentan unter Art. 134 festgehalten.

Der Einsatz des Botschaftsschutzes hat sich seit 1998 bewährt. Das Einsatzgebiet ist zudem von demjenigen des Polizisten/ der Polizistin gut abtrennbar.

Frage 1

Die bewaffneten Sicherheitsassistenten (Botschaftsschützer) werden in ihrer fünf monatigen Ausbildung im gleichen Umfang an den Waffen ausgebildet wie die Aspirantinnen und Aspiranten für den Polizeidienst (siehe oben).

Frage 2

Siehe Ausführungen oben.

Frage 3

Siehe Ausführungen oben.

Frage 4

Im revidierten Polizeigesetz ist die Praxis des bewaffneten Einsatzes der Botschaftsschützer momentan unter Art. 134 festgehalten (siehe Ausführungen oben).

Frage 5

Der bewaffnete Botschaftsschutz bei der Kantonspolizei ist kein Thema der gegenwärtigen Gespräche zwischen Polizeiverband Bern-Kanton und Kapo.

Verteiler

- Grosser Rat